



# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. September 1995	Nummer 72
--------------	---	-----------

### Inhalt

#### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2020	28. 7. 1995	RdErl. d. Innenministeriums	
6300		Aufhebung von Runderlassen auf dem Gebiet des kommunalen Haushaltsrechts. . . . .	1397
632			
633			
6412			
652			
20510	1. 8. 1995	Gem. RdErl. d. Innenministeriums u. d. Justizministeriums	
21700		Konzeption zur Bekämpfung mißbräuchlicher Verwendung des Asylantragsrechts. . . . .	1397
26			
2370	11. 7. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen	
		Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984 - WFB 1984 - . . . . .	1399
2370	11. 7. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen	
		Bestimmungen über die Förderung des Baues von Altenwohnungen im Lande Nordrhein-Westfalen	1400
764	14. 7. 1995	RdErl. d. Finanzministeriums	
		Auslegung des § 48 Abs. 3 des Sparkassengesetzes . . . . .	1400
764	14. 7. 1995	RdErl. d. Finanzministeriums	
		Werkdienstwohnungen für nichtbeamtete Bedienstete der Sparkassen . . . . .	1400
764	14. 7. 1995	RdErl. d. Finanzministeriums	
		Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung für die Angestellten der Sparkassen und Giroverbände . . . . .	1400
764	14. 7. 1995	RdErl. d. Finanzministeriums	
		Wortlaut des Bestätigungsvermerkes für die Jahresabschlüsse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute . . . . .	1400
764	14. 7. 1995	RdErl. d. Finanzministeriums	
		Mustersatzung für die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen. . . . .	1401
764	14. 7. 1995	RdErl. d. Finanzministeriums	
		Studienreisen der Mitglieder von Sparkassenorganen . . . . .	1401
764	14. 7. 1995	RdErl. d. Finanzministeriums	
		Grundsätze zur Neuordnung der Sparkassen . . . . .	1401
764	14. 7. 1995	RdErl. d. Finanzministeriums	
		Verwaltungsvorschrift zu § 20 Sparkassengesetz . . . . .	1401
7830	3. 8. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	
		Ausbildung in der bakteriologischen Fleischuntersuchung . . . . .	1401
9220	27. 7. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr	
		Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), Ausgabe 1995 . . . . .	1401

Fortsetzung nächste Seite

**II.**

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	<b>Finanzministerium</b>	
3. 8. 1995	RdErl. – Besoldungskürzung gemäß § 3a des Bundesbesoldungsgesetzes . . . . .	1402
	<b>Hinweise</b>	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 59 v. 18. 8. 1995 . . . . .	1402
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 7 v. 15. 7. 1995 . . . . .	1403

## I.

2020  
6300  
632  
633  
6412  
652

**Aufhebung von Runderlassen  
auf dem Gebiet des kommunalen  
Haushaltsrechts**

RdErl. d. Innenministeriums  
v. 28. 7. 1995

Im Rahmen der Reform der Gemeindeordnung werden zur Bereinigung des kommunalen Haushaltsrechts folgende Runderlasse im Einvernehmen mit dem Finanzministerium aufgehoben:

1. RdErl. d. Innenministers  
Unentgeltliche Veräußerung von gemeindlichem Grundvermögen  
v. 9. 7. 1953 (SMBL. NW. 2020)
2. RdErl. d. Innenministers  
Zeitliche Bindung außerplanmäßiger Bewilligungen  
(§ 35 Abs. 1 u. 3 GemHVO)  
v. 20. 4. 1956 (n.v.) – III B 5/20 – 5755/56 –  
(SMBL. NW. 6300)
3. RdErl. d. Innenministers  
Pauschalierung der Kriegsfolgenhilfe;  
hier: Haushaltmäßiger Nachweis der Pauschbeträge  
v. 5. 6. 1956 (n.v.) – III B 7/4 – 5749/56 –  
(SMBL. NW. 6300)
4. RdErl. d. Innenministers  
Behandlung von Mehrwertsteuer im kommunalen Haushalt  
v. 12. 12. 1967 (SMBL. NW. 6300)
5. RdErl. d. Innenministers  
Verwendung von Steinkohle für Heizzwecke durch die Gemeinden und Gemeindeverbände  
v. 17. 8. 1967 (SMBL. NW. 6300)
6. RdErl. d. Innenministers  
Zuständigkeit für den Erlaß, die Stundung und die Niederschlagung von Geldforderungen der Landkreise  
v. 22. 4. 1959 (n.v.) – III B 5/11 – 7688/58 und III B 5/11 – 1005/59 – i.d.F. v. 27. 5. 1959 (SMBL. NW. 6300)
7. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers  
Kassenführung für die von den Regierungskassen übernommenen Kassenaufgaben des Landes  
v. 18. 2. 1949 (SMBL. NW. 632)
8. RdErl. d. Innenministers  
Bildung von Kassenausgabesten  
v. 23. 6. 1958 (n.v.) – III B 5/31 – 5074/58 –  
(SMBL. NW. 632)
9. RdErl. d. Innenministers  
Gemeindeprüfungswesen;  
hier: Prüfstellen der Wasser- und Bodenverbände  
gem. § 76 der Ersten Wasserverbandsordnung vom 3. 9. 1937 (RGBl. I S. 953)  
v. 3. 4. 1957 (n.v.) – III B 5/31 – 7142/57 –  
(SMBL. NW. 633)
10. RdErl. d. Innenministers  
Sicherung angemessener Baupreise durch Zusammenwirken zwischen den Behörden;  
hier: Einschaltung der Gemeindeprüfungsämter  
v. 6. 12. 1960 (n.v.) – III B 3 – 7/6 – 7436/60 –  
(SMBL. NW. 633)
11. RdErl. d. Innenministers  
Überörtliche Prüfung von staatlichen Zuwendungen zur Förderung des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebaus durch die Gemeindeprüfungsämter;  
hier: Vorlage von Prüfungsberichten  
v. 10. 2. 1961 (n.v.) – III B 3 – 8/10 – 315/61 –  
(SMBL. NW. 633)
12. RdErl. d. Innenministers  
Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Landes durch Kommunalkassen;  
Rechnungsprüfung  
v. 9. 5. 1967 (SMBL. NW. 633)
13. RdErl. d. RuPrMdl. u. d. RFM.  
Ausführungsanweisung zur Rücklagenverordnung vom 5. 6. 1936 (RGBl. I S. 435)  
v. 17. 12. 1936 (SMBL. NW. 6412)
14. RdErl. d. RMdl.  
Anlegung von Rücklagemitteln der Gemeinden bei Kreditgenossenschaften  
v. 21. 3. 1939 (SMBL. NW. 6412)
15. RdErl. d. Innenministers  
Einzelgenehmigung für die Darlehensaufnahmen der Gemeinden gemäß § 80 Abs. 1 GO  
v. 8. 8. 1956 (n.v.) – III 5/601 – 6491/56 –  
(SMBL. NW. 652)
16. RdErl. d. Innenministers  
Abschluß von Bausparverträgen durch Gemeinden (GV)  
v. 21. 8. 1957 (n.v.) – III B 5/601 – 5091/56 –  
(SMBL. NW. 652)
17. RdErl. d. Innenministers  
Kündigungsklausel bei Kommunaldarlehen  
v. 4. 4. 1959 (n.v.) – III B 5/603 – 5027/58 –  
(SMBL. NW. 652)
18. Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers  
Zustimmung nach §§ 13 und 14 GUG zur Genehmigung zur Erhöhung von Zinssätzen  
v. 19. 12. 1960 (n.v.) – III B 2 – 5/601 – 5424/60 / I A 3 – Tgb. Nr. 6508/60 – (SMBL. NW. 652)
19. RdErl. d. Innenministers  
Regiewohnungsbau der Gemeinden (GV)  
v. 23. 3. 1961 (n.v.) – III B 2 – 5/601 – 263/61 –  
(SMBL. NW. 652)
20. RdErl. d. Innenministers  
Gemeindeordnung;  
Genehmigung von Verträgen über die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen nach §§ 72 Abs. 6 und 73 Abs. 3 GO NW  
(Beauftragten-, Sanierungsträger-, Entwicklungsträger-, Eigentümersanierungsverträge)  
v. 22. 2. 1977 (SMBL. NW. 652)

Dieser Runderlaß tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

– MBL. NW. 1995 S. 1397.

20510  
21700  
26

**Konzeption zur Bekämpfung  
mißbräuchlicher Verwendung des  
Asylantragsrechts**

Gem. RdErl. d. Innenministeriums – IV D 1/I C – 6592/2  
u. d. Justizministeriums 4725 – III A. 6 v. 1. 8. 1995

1. Allgemeines
  - 1.1 Die mißbräuchliche Verwendung des Rechts zur Asylantragstellung ist geeignet, die Bemühungen um die Bekämpfung von Ausländerfeindlichkeit zu beeinträchtigen, leistet außerdem der Entstehung krimineller Strukturen Vorschub und belastet Gemeinden und Land mit hohen Kosten. Zur Prävention wie zur Strafverfolgung in diesen Fällen bedarf es wegen der hohen Mobilität der Täter eines geordneten Zusammenwirkens der zuständigen Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden der Länder und des Bundes, um Insellösungen zu vermeiden, die nur regionale Verdrängung bewirken würden.
  - 1.2 Strafrechtlich relevanter Mißbrauch liegt vor, wenn Straftaten von Ausländern zur Erlangung oder unter

- Ausnutzung des Status als Asylbewerber begangen werden. Hierzu zählen neben Straftaten nach dem Ausländer- und Asylverfahrensgesetz insbesondere folgende Straftatbestände des StGB:
- § 263 (Betrug, insbesondere zum Nachteil von Sozialbehörden)
- § 267 (Urkundenfälschung)
- § 271 (Mittelbare Falschbeurkundung)
- § 272 (Schwere mittelbare Falschbeurkundung)
- § 273 (Gebrauch falscher Beurkundungen)
- § 274 Abs. 1 Nr. 1 (Urkundenunterdrückung)
- § 281 (Mißbrauch von Ausweispapieren).
- 1.3 Wirksam können Strafverfolgungsmaßnahmen vor allem dann sein, wenn es gelingt, über das Vortäuschen von Mehrfachidentitäten (in der Regel unter Verwirklichung der Tatbestände nach § 271 bzw. § 272 StGB) oder einer Bezugsberechtigung für soziale Leistungen für nicht hinreichend identifizierbare Personen (z.B. Kinder ohne Ausweispapiere) Betrugshandlungen im Sinne des § 263 StGB festzustellen, zu beweisen, zusammenzuführen und konsequent strafrechtlich zu verfolgen.
- 1.4 Entsprechend den Beschlüssen der IMK in ihren Sitzungen am 22. 5. 1992, TOP 19, und am 20. 11. 1992, TOP 12, stellen die Länder bei „erheblichen Straftaten“ von Asylbewerbern die Unterrichtung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAfL) zur Beschleunigung des Asylverfahrens sicher.
- Eine Beschleunigung des Asylverfahrens kommt nicht nur bei „erheblichen Straftaten“ in Betracht, sondern auch in Fällen des strafrechtlich relevanten Mißbrauchs gemäß Nummer 1.2.
- 1.5 Das Strafverfolgungsinteresse kann dem staatlichen Interesse an der Abschiebung des Ausländer entgegenstehen. Welchem Interesse der Vorrang einzuräumen ist, entscheidet sich im Einzelfall. Grundsätzlich sollte bei wenigen schweren Straftaten das Abschiebeinteresse überwiegen. Die zuständige Ausländerbehörde unterrichtet die Staatsanwaltschaft über die beabsichtigte und die erfolgte Abschiebung eines Ausländer, gegen den ein Strafverfahren anhängig ist.
- ## 2 Verfahren
- 2.1 Wesentliche Grundlage einer erfolgversprechenden Bekämpfung des strafrechtlich relevanten Mißbrauchs ist die erkennungsdienstliche Behandlung (ED-Behandlung) aller Asylsuchenden zu einem frühen Zeitpunkt.
- Die ED-Behandlung ist grundsätzlich spätestens von den Außenstellen des BAfL durchzuführen, die die Asylanträge entgegennehmen. Sucht ein Ausländer zunächst bei einer anderen Stelle (Bundesgrenzschutz, Polizei der Länder, Ausländerbehörde) zum Asyl nach, führt diese eine ED-Behandlung durch (§§ 16 Abs. 1 und 2, 18, 19 AsylVfG). Erforderlichenfalls bittet sie um Amtshilfe. Die ED-Unterlagen sind im Falle des Satzes 3 über die zuständige Aufnahmeeinrichtung der für die Bearbeitung des Asylantrages zuständigen BAfL-Außenstelle zuzuleiten.
- Die BAfL-Außenstellen übermitteln die ED-Unterlagen täglich dem Bundeskriminalamt (BKA).
- Das BKA wertet die ED-Unterlagen mit Hilfe des Automatisierten Fingerabdruck-Identifizierungssystems (AFIS) schnellstmöglich aus und übermittelt das Ergebnis umgehend den Außenstellen des BAfL, die die ED-Unterlagen übersandt haben.
- 2.2 Die Außenstelle des BAfL, die die ED-Unterlagen übersandt hat, die zur Feststellung der Mehrfachidentität geführt haben, informiert unverzüglich die Ausländerbehörde vor Ort sowie die für ihren Sitz zuständige Polizeibehörde/-dienststelle und fügt Abbildungen der im Rahmen der Antragstellung entstandenen Dokumente einschließlich Kopien der vom BKA aktuell übersandten E-Gruppen-Ausdrucke bei. Sie teilt der Ausländerbehörde zugleich die für die Bearbeitung des Asylantrags zuständige Außenstelle des BAfL mit.
- Die zuständige Polizeibehörde/-dienststelle nimmt aufgrund der Mitteilung der Außenstelle des BAfL die Ermittlungen auf. Die Ausländerbehörde teilt ihr gleichzeitig den aktuellen Aufenthalt des Asylbewerbers mit.
- Ferner unterrichtet die Ausländerbehörde die für den Unterbringungsort des Asylbewerbers zuständigen Leistungsträger, um die Einstellung der Leistungen zu ermöglichen (§ 8 AsylVfG).
- 2.3 Werden Mehrfachidentitäten eines Asylbewerbers festgestellt, sind in der Regel Sammelverfahren zu führen (Nr. 25 ff RiStBV). Zuständig ist grundsätzlich die Staatsanwaltschaft, in deren Bezirk erstmals die Mehrfachidentität festgestellt wurde.
- 2.4 Bei den zuständigen Polizeibehörden/-dienststellen sind die Ermittlungen zentral und möglichst am Sitz der jeweiligen BAfL-Außenstelle zu führen. Es wird empfohlen, die Ermittlungsverfahren – wegen der größeren Sachnähe – den für die Bearbeitung von Straftaten nach dem Ausländer- und Asylverfahrensgesetz zuständigen Dienststellen zuzuweisen.
- 2.5 Die Polizeibehörde/-dienststelle unterrichtet die zuständige Ausländerbehörde (§ 76 Abs. 4 AuslG) über
- die Einleitung der Ermittlungen unter Benennung des strafrechtlichen Vorwurfs und der Vorgangsnummer,
  - das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft.
- Die Ausländerbehörde informiert die zuständige BAfL-Außenstelle und wirkt auf die Beschleunigung des Asylverfahrens hin.
- 2.6 Die Polizeibehörde/-dienststelle klärt ab, ob andere Polizeibehörden/-dienststellen bereits wegen des Verdachts des strafrechtlich relevanten Mißbrauchs ermitteln oder ermittelt haben. Ist dies der Fall, unterrichtet sie unverzüglich ihre zuständige Staatsanwaltschaft und regt die Führung eines Sammelverfahrens an (Nr. 2.3).
- Über die Entscheidung der Staatsanwaltschaft sind die beteiligten Polizeibehörden/-dienststellen zu unterrichten.
- ## 3 Weitere Ermittlungen
- 3.1 Bis zur Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die Führung eines Sammelverfahrens gem. Nummer 2.3 trifft die Polizei die unaufschiebbaren Maßnahmen.
- 3.2 Die mit den Ermittlungen beauftragte Polizei richtet Auskunftsersuchen an die Ausländerbehörden bzw. BAfL-Außenstellen, bei denen der Asylbewerber erkennungsdienstlich behandelt wurde. Hierbei ist insbesondere festzustellen,
- ob, wann, unter welchen Personalien und mit welcher Begründung der Asylbewerber einen Asylantrag gestellt hat,
  - welcher Aufnahmeeinrichtung/Gemeinschaftsunterkunft/Kommune der Asylbewerber zugewiesen wurde.
- Polizei und Ausländerbehörden/BAfL-Außenstellen stellen sicher, daß die Ersuchen zügig gestellt und bearbeitet werden.
- 3.3 Nach Eingang der Auskünfte ist zu ermitteln, ob Leistungen nach dem AsylbLG, BSHG, Leistungen der Kranken- und Unfallversicherungsträger, von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder vergleichbare Leistungen beantragt oder gewährt wurden. Dazu ersucht die Polizei den vermutlich zuständigen Leistungsträger um Auskunft.
- Das Auskunftsersuchen bezieht sich auf:
- Vor- und Familienname, ggf. Geburtsname, des Antragstellers
  - Geburtsdatum und Geburtsort des Antragstellers
  - derzeitige und ggf. frühere Anschriften des Antragstellers
  - ggf. Namen und Anschriften der derzeitigen und früheren Arbeitgeber

- Angaben über erbrachte oder beantragte Leistungen.

Rechtsgrundlage für das Auskunftsersuchen ist § 161 Satz 1 StPO. Sofern bereichsspezifische Verwendungsregelungen bestehen (z.B. §§ 68, 69, 73 SGB X), sind diese beim Auskunftsersuchen zu beachten.

Wird die Auskunft nicht im erforderlichen Umfang erteilt, ist eine richterliche Anordnung einzuholen.

- MBl. NW. 1995 S. 1397.

2370

### Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984 - WFB 1984 -

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 11. 7. 1995 - IV A 4 - 2010-205/95

Der RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung vom 16. 3. 1984 (SMBL. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1 In Nummer 1.2 Satz 2 werden die Worte „des Landes Nordrhein-Westfalen (Wohnungsbauförderungsanstalt)“ gestrichen.

2 In Nummer 1.722 Satz 1 wird das Zitat „Nummer 5.113 und 5.52 Sätze 3 und 4“ ersetzt durch das Zitat „Nummer 5.113 und 5.52 Sätze 3 und 5“.

3 In Nummer 1.731 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Vor Auszahlung der öffentlichen und nicht öffentlichen Mittel ist nachzuweisen (Nummer 8.31 Satz 1 Buchstabe c), daß Fremdmittel

a) während ihrer vollen Laufzeit unkündbar für den Gläubiger sind und

b) mindestens – soweit nicht unverzinslich – mit einem gleichbleibenden Satz für die Dauer von 10 Jahren zu verzinsen sind.“

4 In Nummer 2.121 Satz 2 wird die Zahl 47“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

5 Nummer 2.122 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Zahlen „47“ durch „45“ und „62“ durch „60“ ersetzt.

b) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Die Bewilligungsbehörde kann eine Überschreitung um bis zu 7 qm zulassen, soweit dies aus planerischen Gründen, insbesondere bei Wohnungen ohne Abstellräume im Keller, zweckmäßig ist.“

6 Nummer 2.217 wird wie folgt gefaßt:

2.217 Das Baudarlehen, das

a) für alle mit öffentlichen Mitteln zu fördernde Miet- und Genossenschaftswohnungen des gesamten Gebäudes und

b) für eine einzelne zur Vermietung bestimmte Eigentumswohnung

ermittelt ist, ist auf volle Hundert Deutsche Mark aufzurunden.

7 Nummer 2.242 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die nachfolgenden Zahlen wie folgt ersetzt:

- statt 7,20 jetzt 7,45,
- statt 7,50 jetzt 7,75,
- statt 8,00 jetzt 8,25,
- statt 8,50 jetzt 8,75,
- statt 9,00 jetzt 9,25.

b) In Satz 2 Halbsatz 2 wird die Zahl „9,00“ ersetzt durch die Zahl „9,25“.

c) In Satz 3 wird die Zahl „0,50“ ersetzt durch die Zahl „0,25“.

8 Nummer 2.31 wird wie folgt neu gefaßt:

2.31 Zum Bau von Miet- und Genossenschaftswohnungen können Aufwendungsdarlehen auf der Grundlage der §§ 88 bis 88C II. WoBauG und Baudarlehen, beide aus nicht öffentlichen Mitteln, zugunsten von Wohnungssuchenden bewilligt werden, deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenze des § 25 Abs. 2 II. WoBauG um bis zu 60 v.H. übersteigt (§ 88a Abs. 1 Buchstabe b II. WoBauG).

Soweit die örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die Nachfrage von Wohnungssuchenden, es erfordern, soll die Bewilligungsbehörde mit dem Bauherren Absprachen über die Belegung der Wohnungen im Rahmen des Satz 1 beispielsweise zugunsten von Wohnungssuchenden treffen,

a) deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenze in einem geringeren Maße als 60 v.H. übersteigt,

b) die zu den vordringlich zu versorgenden Personengruppen des § 26 Abs. 2 Nr. 2 II. WoBauG gehören (schwangere Frauen, kinderreiche Familien, junge Ehepaare, alleinstehende Elternteile mit Kindern, ältere Menschen, Schwerbehinderte),

c) die mit dem Bezug der Wohnung eine öffentlich geförderte Wohnung freimachen, die noch für mindestens fünf Jahre die Eigenschaft „öffentlich gefördert“ besitzt,

d) die Mitglieder einer Genossenschaft oder Angehörige eines Unternehmens sind, das die Wohnungen errichtet oder mit Arbeitgebermitteln fördert.

Entsprechend dieser Absprache werden die Wohnungen im Bewilligungsbescheid für die Dauer des Förderungszeitraumes (einschließlich der Erstvermietung) einem näher bestimmten Personenkreis von Wohnungssuchenden vorbehalten (Nummer 7.33). Soweit für den bestimmten begünstigten Personenkreis nicht die Größe der Wohnung (z.B. für kinderreiche Familien) oder die Ausstattung der Wohnung (z.B. Altenwohnungen oder Wohnungen für Schwerbehinderte) von Bedeutung ist, kann der Vorbehalt auch auf einen bestimmten Anteil der Wohnungen des Gebäudes bezogen werden.

9 In Nummer 2.36 wird Satz 4 wie folgt gefaßt:

„Das Baudarlehen, das

a) für alle mit nicht öffentlichen Mitteln zu fördernde Miet- und Genossenschaftswohnungen des gesamten Gebäudes und

b) für eine einzelne zur Vermietung bestimmte Eigentumswohnung

ermittelt ist, ist auf volle Hundert Deutsche Mark aufzurunden.“

10 In Nummer 2.39 werden Sätze 2 bis 5 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Bescheinigung ist auch erforderlich, wenn der Verfügungsberechtigte die Wohnung selbst nutzen will. Das Nähere über die Nutzung der geförderten Wohnungen, insbesondere die Ausstellung der Bescheinigung, regelt der Runderlaß „Zweckbestimmung der Wohnungen des Zweiten Förderungsweges“ vom 31. 1. 1980 (SMBL. NW. 238).“

11 In Nummer 6.2 Satz 1 wird das Zitat „Nummer 1.1 Satz 5“ ersetzt durch das Zitat „Nummer 1.1 Satz 4“.

12 In Nummer 7.41 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Die Bewilligungsbehörde hat die Wohnungsbauförderungsanstalt über die Bewilligung innerhalb von acht Tagen durch Übersendung einer Ausfertigung des Bewilligungsbescheides und einer Abschrift des Antrages zu unterrichten.“

13 In Nummer 8.32 wird Buchstabe b) wie folgt gefaßt:  
„b) in den übrigen Fällen in drei Raten, und zwar

- 20 vom Hundert bei Baubeginn,  
 45 vom Hundert nach Fertigstellung des Rohbaues  
 und Nachweis der Gebäudeversicherung,  
 35 vom Hundert bei abschließender Fertigstellung.“
- 14 Nummer 9.9 wird wie folgt gefaßt:
- 9.9 Ergibt die Anzeige über die Aufstellung der Schlußabrechnung, daß sich die der Berechnung des Baudarlehens oder Aufwendungsdarlehens bei Bewilligung zugrundegelegte Wohnfläche bis zur Bezugsfertigkeit verringert hat, ist der bewilligte Betrag neu zu berechnen und zu kürzen, wenn die Verringerung
- a) mehr als einen Quadratmeter bei einer einzelnen Wohnung und außerdem auch
  - b) mehr als einen Quadratmeter insgesamt für alle mit öffentlichen bzw. mit nicht öffentlichen Mitteln geförderte Wohnungen des Gebäudes beträgt.
- 15 In Nummer 10.1 Satz 1 wird das Datum „1. Oktober 1994“ ersetzt durch das Datum „1. April 1995“.
- 16 In Nummer 10.23 Satz 1 werden die Worte „Baues oder des Ersterwerbs“ ersetzt durch die Worte „Neubaues, Ausbaues und des Erwerbs (einschließlich von vorhandenem Wohneigentum)“.
- 17 In Nummer 10.24 Satz 1 werden die Worte „Baues oder des Ersterwerbs“ ersetzt durch die Worte „Neubaues, Ausbaues und des Erwerbs (einschließlich von vorhandenem Wohneigentum)“.
- 18 Nach Nummer 10.26 wird folgende Nummer 10.27 angefügt:
- 10.27 Bei der Förderung von Miet- und Genossenschaftswohnungen können bei Bewilligungen im Jahr 1995 noch die Wohnflächenobergrenzen nach Nummer 2.122 in der bis zum 31. 3. 1995 geltenden Fassung zugrundegelegt werden.
- 19 In Nummer 3.4 der Anlage 1 wird Satz 5 gestrichen.
- 20 In Nummer 1, 3.2 und 4.2 der Anlage 3 wird jeweils die Zahl „0,50“ ersetzt durch die Zahl „0,25“.
- 21 In Nummer 2.1 der Anlage 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefaßt:
- „Der maximale Jahresheizwärmebedarf, (Energiekennzahl) des Gebäudes ist so zu begrenzen, daß der nach der Wärmeschutzverordnung vom 16. August 1994 (BGBL. I S. 2121) vorgeschriebene Wärmebedarf deutlich (um circa 30 v.H.) unterschritten wird.“
- 22 Im Formblatt 2 der Anlage 3 Spalte 8 werden die Worte „V = Bauwerksvolumen“ ersetzt durch die Worte „V = beheiztes Bauwerksvolumen“.

– MBl. NW. 1995 S. 1399.

## 2370

### Bestimmungen über die Förderung des Baues von Altenwohnungen im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen  
 v. 11. 7. 1995 –  
 IV A 2 – 2210-1277/95

Der RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 19. 3. 1984 (SMBL. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

#### 1 Nummer 7.1 wird wie folgt neu gefaßt:

7.1 Altenwohnungen sind bestimmt für Alleinstehende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, und für Ehepaare, von denen mindestens ein Ehepartner das 60. Lebensjahr vollendet hat.

#### 2 Nummer 7.2 wird wie folgt neu gefaßt:

7.2 Bei Altenwohnungen im Ersten Förderungsweg ist Nummer 2.212 WFB 1984 mit der Maßgabe anzuwenden, daß ein Besetzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren einzuräumen ist. Durch ein vorzeitiges Erlöschen der Eigenschaft „öffentlich gefördert“ wird die restliche Laufzeit des Besetzungsrechts nicht berührt. Im Bewilligungsbescheid sind die geförderten Wohnungen dem Personenkreis nach Nummer 7.1 vorzubehalten.

#### 3 Nach Nummer 7.2 wird folgende Nummer 7.3 eingefügt:

7.3 Altenwohnungen im Zweiten Förderungsweg sind im Bewilligungsbescheid dem Personenkreis nach Nummer 7.1 vorzubehalten.

– MBl. NW. 1995 S. 1400.

## 764

### Auslegung des § 48 Abs. 3 des Sparkassengesetzes

RdErl. d. Finanzministeriums v. 14. 7. 1995 –  
 SK 10 – 05 – 2.3 – III B 2

Der RdErl. des Innenministers vom 24. 4. 1963 (SMBL. NW. 764) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

– MBl. NW. 1995 S. 1400.

## 764

### Werkdienstwohnungen für nichtbeamtete Bedienstete der Sparkassen

RdErl. d. Finanzministeriums v. 14. 7. 1995 –  
 SK 10 – 05 – 2.3 – III B 2

Der RdErl. des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 15. 6. 1967 (SMBL. NW. 764) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

– MBl. NW. 1995 S. 1400.

## 764

### Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung für die Angestellten der Sparkassen und Giroverbände

RdErl. d. Finanzministeriums v. 14. 7. 1995 –  
 SK 10 – 05 – 2.3 – III B 2

Der RdErl. des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 7. 3. 1968 – I/C 1 – 182 – 58 – 17/68 – (n. v.; SMBL. NW. 764) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

– MBl. NW. 1995 S. 1400.

## 764

### Wortlaut des Bestätigungsvermerkes für die Jahresabschlüsse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute

RdErl. d. Finanzministeriums v. 14. 7. 1995 –  
 SK 10 – 05 – 2.9 – III B 2

Der Gem. RdErl. des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, des Finanzministers, des Ministers für

Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 2. 9. 1969 (SMBL. NW. 764) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

– MBl. NW. 1995 S. 1400.

764

### Mustersatzung für die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Finanzministeriums v. 14. 7. 1995 – SK 10 – 05 – 2.4.1 – III B 2

Der RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 1. 9. 1970 (SMBL. NW. 764) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

– MBl. NW. 1995 S. 1401.

764

### Studienreisen der Mitglieder von Sparkassenorganen

RdErl. d. Finanzministeriums v. 14. 7. 1995 – SK 10 – 05 – 2.3 – III B 2

Der RdErl. des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 29. 8. 1974 (SMBL. NW. 764) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

– MBl. NW. 1995 S. 1401.

764

### Grundsätze zur Neuordnung der Sparkassen

RdErl. d. Finanzministeriums v. 14. 7. 1995 – SK 10 – 05 – 2.3 – III B 2

Der RdErl. des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 19. 10. 1976 (SMBL. NW. 764) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

– MBl. NW. 1995 S. 1401.

764

### Verwaltungsvorschrift zu § 20 Sparkassengesetz

RdErl. d. Finanzministeriums v. 14. 7. 1995 – SK 10 – 05 – 2.3 – III B 2

Der RdErl. des Innenministers vom 9. 4. 1987 (SMBL. NW. 764) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

– MBl. NW. 1995 S. 1401.

7830

### Ausbildung in der bakteriologischen Fleischuntersuchung

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 3. 8. 95 – II C 4 – 3011-3765

1 Unter Bezugnahme auf Kapitel I Nr. 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Durchführung

der amtlichen Untersuchung nach dem Fleischhygiengesetz (VwVFIHG) vom 11. Dezember 1988 (BAnz. Nr. 238a) werden die Leiter der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter bzw. von diesen beauftragte Tierärzte sowie ein vom Leiter des Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsmünter beauftragter Tierarzt zur Ausbildung von amtlichen Tierärzten in der bakteriologischen Fleischuntersuchung (BU) zugelassen.

- 1.1 Eine täglich nur stundenweise Unterrichtung neben sonstiger Berufsausübung kann nicht als eine Ausbildung im Sinne der Nummer 3 der VwVFIHG angesehen werden.
- 1.2 Während des Ausbildungslehrgangs müssen die Teilnehmer eingehend mit den Vorschriften über die BU – Kapitel III Nr. 3 der VwVFIHG sowie der Feischhygiene-Verordnung – vertraut gemacht und ihre Kenntnisse in der allgemeinen und speziellen Mikrobiologie – einschließlich der Nährbodenherstellung – erweitert werden.
- 2 Zum Abschluß des Ausbildungslehrgangs erhält der Teilnehmer einen Berechtigungsschein zur selbständigen Ausübung der bakteriologischen Feischuntersuchung. Dieser Berechtigungsschein darf von dem Lehrgangsteilnehmer nur dann ausgestellt werden, wenn
  - 2.1 der Teilnehmer sich einer mindestens dreimonatigen Ausbildung unterzogen,
  - 2.2 der Lehrgangsteilnehmer sich davon überzeugt hat, daß der Teilnehmer die erforderlichen Kenntnisse und Übungen (Nr. 1.2) erworben hat.
- 3 Für den Wiedererwerb des Berechtigungsscheins gilt Nummer 2 entsprechend.
- 4 Für die Teilnahme an den Lehrgängen zur Ausbildung in der BU können von dem Lehrgangsteilnehmer bis zu 300,00 DM je Lehrgangsteilnehmer erhoben werden.
- 5 Für etwaige Unfälle von Lehrgangsteilnehmern kommt – abgesehen von Amtspflichtverletzungen – eine Haftung des Landes nicht in Betracht.

– MBl. NW. 1995 S. 1401.

9220

### Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), Ausgabe 1995

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr v. 27. 7. 1995 – III A 5-14-17/2 – III C 3-73-13/2

Das Bundesministerium für Verkehr hat mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/1995 die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), Ausgabe 1995, herausgegeben. Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau und die RSA sind im Verkehrsblatt veröffentlicht worden; sie können als Sonderdruck beim

Verkehrsblatt-Verlag  
Hohe Straße 39  
44139 Dortmund

bezogen werden.

Das Bundesministerium für Verkehr hat die RSA, Ausgabe 1995, für den Bereich der Bundesfernstraßen eingeführt. Die RSA enthalten jedoch auch Regelungen für innerörtliche Straßen und außerörtliche Straßen, die nicht Bundesstraßen sind.

Unter Hinweis auf Ziffer I VwV-StVO zu § 43 Abs. 3 Nr. 2 bitte ich, die RSA, Ausgabe 1995, bei der Sicherung von Arbeitsstellen an und auf sämtlichen öffentlichen Straßen und Verkehrsflächen zu beachten.

Den RdErl. des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 22. 4. 1986 „Richtlinien für die Sicherung

rung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), Fassung für das Land Nordrhein-Westfalen“ (SMBL. NW. 9220) hebe ich auf.

Der Gem. RdErl. des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Innenministers vom 3. 8. 1981 „Durchführung und Sicherung von Vermessungsarbeiten im Verkehrsraum öffentlicher Straßen“ (SMBL. NW. 9220) bleibt vorerst weiter gültig. Sollten sich in den Bestimmungen der Ziffern 3 bis 5 dieses Gem. RdErl. Widersprüche zu den Bestimmungen der RSA, Ausgabe 1995, ergeben, gilt letztere vorrangig.

– MBL. NW. 1995 S. 1401.

nach Sachsen abgeordneten Beamten keine Kürzung der Dienstbezüge vorgenommen wird).

## 2. Zeitpunkt der Anwendung

Die nach Nummer 1 in Betracht kommenden besoldungsrechtlichen Maßnahmen sind mit Wirkung von dem Tag an durchzuführen, zu dem der Wechsel des Besoldungsempfängers verfügt ist.

## 3. Spitzenabrechnung

Ist der Besoldungsempfänger in den Fällen, in denen § 3a BBesG Bedeutung erlangt, z. B. bis zum 15. März in Sachsen gewesen, so bleiben für März  $\frac{15}{31}$  seiner Dienstbezüge um 0,5 v. H. gekürzt,  $\frac{16}{31}$  seiner Dienstbezüge werden voll gezahlt.

## 4. Übergang auf Teilzeitbeschäftigung

Beim Wechsel von Vollzeit- auf Teilzeitbeschäftigung und umgekehrt ist im Sinne von Nummer 3 zu verfahren, d. h., daß mit dem Tag der Arbeitszeitveränderung auf die in Betracht kommenden Dienstbezüge zunächst § 6 BBesG und sodann § 3a Abs. 1 BBesG anzuwenden ist.

## 5. Dienstbezüge

Für eine Anwendung des § 3a BBesG kommen nur die in § 1 Abs. 2 BBesG genannten Besoldungsbestandteile in Betracht, d. h., daß Anwärterbezüge wie die übrigen in Absatz 3 aaO. genannten Bezüge nicht bzw. nicht unmittelbar betroffen sind, ebenso wie Aufwandsentschädigungen und Nebentätigkeitsvergütungen und sonstige nicht in § 1 BBesG genannte Besoldungsbezüge.

Werden neben Anwärterbezügen Zulagen gezahlt, wird auf die Zulagen gleichwohl § 3a BBesG angewendet.

## 6. Auslandsberührung

Beim Wechsel ins und vom Ausland ist bei der Anwendung des § 3a BBesG von der Dienststelle im Inland auszugehen, der der Besoldungsempfänger unmittelbar davor angehört bzw. danach angehört, soweit nicht für einzelne Bereiche im Ausland eine einheitliche Feiertagsregelung getroffen worden ist (z. B. wie im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung für die in das Ausland entsandten Besoldungsempfänger einheitlich die Feiertagsregelung des Landes Nordrhein-Westfalen gilt).

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

– MBL. NW. 1995 S. 1402.

## Hinweise

### Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 59 v. 18. 8. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 8,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
77	25. 6. 1995	Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) .....	926

### Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Durch ein drucktechnisches Versehen beginnt die Nummer 57 des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen mit der Seitenzahl 915 (statt 615). Die Seitenzahlen 615 bis 914 werden daher im Jahr 1995 nicht vergeben.

– MBL. NW. 1995 S. 1402.

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums  
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 7 v. 15. 7. 1995

**Teil I – Kultusministerium**

**Amtlicher Teil**

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufsschulen vom 29. Mai 1995 .....	134	Fort- und Weiterbildung; Neue Informations- und Kommunikationstechnologien; Objektorientierung im Informatikunterricht der gymnasialen Oberstufe. RdErl. d. Kultusministeriums v. 20. 6. 1995 .....	139
Fachberatung in der Schulaufsicht; Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 19. 6. 1995 .....	134	Entwicklungshilfe; Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 22. 5. 1995 .....	139
Blockunterricht an Berufsschulen und Kollegschulen; Zeiteinteilung für das Schuljahr 1996/97. RdErl. d. Kultusministeriums v. 21. 6. 1995 .....	134	Nachversicherung für ohne Dienstbezüge beurlaubte Beamte in der gesetzlichen Rentenversicherung; Zeiten des Auslandsschuldendienstes; Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 31. 5. 1995 .....	139
Termine für die Durchführung der Abiturprüfung 1997 an Gymnasien, Gesamtschulen, höheren Berufsfachschulen mit gymnasialer Oberstufe und Kollegschulen. RdErl. d. Kultusministeriums v. 21. 6. 1995 .....	134		
Berufsschule; Prüfungstermine für den Ausbildungsberuf „Assistentin/Assistent an Bibliotheken“. RdErl. d. Kultusministeriums v. 31. 5. 1995 .....	135		
Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Oberstufen-Kolleg des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld (VVzAPO-OS). RdErl. d. Kultusministeriums v. 9. 6. 1995 .....	135		
Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Entscheidung über den schulischen Förderort (VVzVO-SF). RdErl. d. Kultusministeriums v. 28. 6. 1995 .....	138	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Ministerium für Wissenschaft und Forschung – vom 15. Juli 1995 .....	146
Schülerbetriebspraktikum in der Sekundarstufe I und in der gymnasialen Oberstufe; Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 20. 6. 1995 .....	138	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 17. Mai bis 29. Juni 1995 .....	147
Berichtigung zum Verzeichnis der genehmigten Lernmittel – Schuljahr 1995/96 (Heft 1006 der Schriftenreihe „Die Schule in Nordrhein-Westfalen“) .....	138	Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 2. Mai bis 29. Juni 1995 .....	148
		Anzeigen	
		Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen .....	152

**Teil II – Ministerium für Wissenschaft und Forschung**

**Amtlicher Teil**

Einführung eines Zusatzstudiengangs Neuroinformatik an der Ruhr-Universität Bochum. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 18. 5. 1995 .....	146	Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Psychologie an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 14. Februar 1995 .....	149
Einführung eines Zusatzstudiengangs Europäische Rechtsstudien an der Universität Bonn. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 18. 5. 1995 .....	146	Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik an der Fachhochschule Bielefeld vom 21. April 1995 .....	149
Wiedereinführung des Lehramtsstudiengangs Musik für die Primarstufe an der Universität – Gesamthochschule Essen. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 16. 12. 1994 .....	146	Satzung der Fachhochschule Bielefeld zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Satzung fortgeltenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Architektur an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten – Gesamthochschulen – des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO) vom 8. Februar 1995 .....	149
Einführung eines Lehramtsstudiengangs Türkisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität – Gesamthochschule Essen. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 2. 5. 1995 .....	146	Satzung der Fachhochschule Bielefeld zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Satzung fortgeltenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung für die Studiengänge der Fachrichtung Sozialwesen an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten – Gesamthochschulen – im Lande Nordrhein-Westfalen (Diplomprüfungsordnung – DPO – Sozialwesen) vom 8. Februar 1995 .....	153
Änderung des integrierten Diplomstudiengangs Sozialwissenschaft an der Universität – Gesamthochschule Wuppertal. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 19. 5. 1995 .....	147	Vierte Satzung der Fachhochschule Bielefeld zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Satzung fortgeltenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung für die Studiengänge der Fachrichtung Wirtschaft an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Diplomprüfungsordnung – DPQ – Wirtschaft) vom 8. Februar 1995 .....	154
Einführung eines Diplomstudiengangs Betriebswirtschaft mit der Studienrichtung Wirtschaftsrecht im Fachbereich Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Gelsenkirchen, Abteilung Recklinghausen. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 16. 5. 1995 .....	147	Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik der Fachrichtung Ingenieurwesen an der Fachhochschule Dortmund vom 20. Februar 1995 .....	155
Einführung eines Europäischen Studiengangs Mechatronik, gemeinsam getragen von der Fachhochschule Niederrhein und der Hogeschool Venlo. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 19. 5. 1995 .....	147	Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Maschinenbau und Werkstofftechnik in der Fachrichtung Ingenieurwesen an der Fachhochschule Dortmund vom 20. Februar 1995 .....	155
Vierte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Ruhr-Universität Bochum vom 8. März 1995 .....	147	Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung, Studienrichtungen Orchesterinstrumente (mit Zusatzinstrumenten) und Klavier an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf vom 5. Januar 1995 .....	155
Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft an der Universität – Gesamthochschule Essen vom 22. Mai 1995 .....	148	Fünfte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sportwissenschaft an der Deutschen Sporthochschule Köln vom 24. Februar 1995 .....	159
Berichtigung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Bauingenieurwesen an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 8. Juli 1994 (GABI. NW. II 1995 S. 31) .....	148		
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 14. Februar 1995 .....	148		

Dritte Satzung der Fachhochschule Bielefeld zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Satzung fortgeltenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO - Bauingenieurwesen) vom 8. Februar 1995 .....	150	Satzung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 23. Februar 1995 .....	167
Zweite Satzung der Fachhochschule Bielefeld zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Satzung fortgeltenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung für die Studiengänge der Fachrichtung Design an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen (Diplomprüfungsordnung - DPO - Design) vom 10. April 1995 .....	151	Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Europastudien an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 23. Februar 1995 .....	167
Zweite Satzung der Fachhochschule Bielefeld zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Satzung fortgeltenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO - Elektrotechnik) vom 8. Februar 1995 .....	152	Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaftliches Zusatzstudium an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 23. Februar 1995 .....	168
Zweite Satzung der Fachhochschule Bielefeld zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Satzung fortgeltenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Maschinenbau an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO - Maschinenbau) vom 8. Februar 1995 .....	152	Promotionsordnung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 24. Mai 1995 .....	168
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Münster (DPO - Maschinenbau) vom 29. Juni 1994 .....	160	Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 31. Mai 1995 .....	171
Satzung zur Änderung der Ordnung der Prüfung zum Magister Legum der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 12. Mai 1995 .....	166		

### Nichtamtlicher Teil

Deutsche Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten für Europa und Übersee 1996/97 .....	173
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes - Teil I-Kultusministerium - vom 15. Juli 1995 .....	173
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 10. Mai bis 12. Juni 1995 .....	174
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 18. Mai bis 9. Juni 1995 .....	175

- MB1. NW. 1995 S. 1403.

**Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-  
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**  
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages - in welchen Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569